

Goldaper Kreisblatt.



— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Bezleger und Drucker: Th. Baustadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 68

Sonntag, den 24. August

1913

Amthlicher Teil.

In Verfolg der im Kreisblatt Nr. 62 Seite 253 veröffentlichten Bekanntmachung des Kriegsministeriums (Monteinspektion) vom 14. Juli 1913 betreffend den **Kauf volljähriger Truppendienstpferde** im Herbst 1913 mache ich hiermit bekannt, daß infolge schätzbare Erwägungen nicht nur mindestens 5 Jahre alte Pferde, sondern ausnahmsweise — und nur für die Kavallerie — auch gut entwickelte **vierjährige Pferde** gekauft werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sobald ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 22. August 1913.

Der Landrat.

Einrichtung einer Fürsorgestelle für Lungenkranke.

Die Tuberkulose ist unter allen ansteckenden Krankheiten die verbreitetste und verheerendste, sie ist die Volkspeste in des Wortes vollster Bedeutung. Seit der Entdeckung des Erregers dieser Krankheit, Tuberkelbazillus, durch Robert Koch im Jahre 1882, ist die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Tuberkulose ständig im Rückgang begriffen, immerhin noch jährlich über **60 000 Menschen** im deutschen Reiche dieser Krankheit zum Opfer. Die Zahl der an Tuberkulose Leidenden ist eine bei weitem größere, sie wird mit **5—600 000 Kranken** wohl zu hoch eingeschätzt.

Die Bestrebungen zur Bekämpfung dieses Volksleids sind mannigfacher Art. Als sehr segensreich erweisen sich im Kampfe gegen die Tuberkulose die sogenannten Lungenfürsorge- und Auskunftsstellen, die heutzutage über das ganze Reich ausbreitet sind und jahraus jahrein eine wirksame Tätigkeit entfalten.

Vom Vaterländischen Frauenverein ist unter gezielter Mitwirkung des Kreises und der Stadt auch für den Kreis Goldap eine derartige Fürsorge- und Auskunftsstelle für Lungenkranke eröffnet worden. Die Sprechstunden werden im Kreiskrankenhaus abgehalten und finden statt:

a) für das Land an jedem Donnerstag von 12 bis 1 Uhr mittags;

b) für die Stadt an jedem Sonnabend von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

In diesen Sprechstunden können sich tuberkulös Erkrankte und Verdächtige **unentgeltlichen** Rat und Auskunft holen.

Die Aufgabe der Fürsorgestellen besteht in der Hauptsache in der möglichst frühzeitigen Ermittlung der Kranken und Krankheitsverdächtigen; je früher nämlich das Leiden festgestellt wird, um so günstiger sind die Heilungsaussichten. Die krank Befundenen erhalten Rat und Belehrung über ihr hygienisches Verhalten, namentlich in Bezug auf Reinlichkeit und Desinfektion ihres Auswurfs, auch werden sie mit den erforderlichen Maßnahmen zur Erlangung eines **Soil- versahens (Kurort, Wald-Erholungsstätte)** bekannt gemacht. Eine eigentliche ärztliche Behandlung findet dagegen grundsätzlich nicht statt, vielmehr werden die Kranken zu diesem Behufe an ihre Ärzte (Rassen- und Armenärzte) zurückverwiesen.

Die Fürsorgestelle beschäftigt sich aber nicht nur mit den beginnenden Erkrankungsfällen, sondern auch vorwiegend mit solchen Kranken, die schon längere Zeit tuberkulös sind und infolge ihrer Krankheit eine mehr oder weniger erhebliche Einbuße an Erwerbstätigkeit erlitten haben. Vielfach handelt es sich um Kranke mit offener Tuberkulose, die mit ihrem Auswurf zahlreiche Tuberkelbazillen ausscheiden und sehr leicht den Ansteckungsstoff auf ihre gesunden Angehörigen, namentlich auf die Kinder übertragen. Hier gilt es vor allen Dingen, eine mögliche Absonderung der Kranken von den Gesunden zu erreichen und durch unentgeltliche Verabfolgung von Desinfektionsmitteln die Weiterverbreitung der Krankheit in der Familie zu verhüten, nötigenfalls unbemittelte Kranke und deren Angehörige mit Lebens- und Kräftigungsmitteln zu unterstützen. Bei Umzügen und Todesfällen endlich vermittelt die Fürsorgestelle die unentgeltliche Desinfektion der Wohnung.

Es ist zu hoffen, daß auch diese Fürsorgestelle mit zur Bekämpfung der Tuberkulose beitragen wird. Die Auskunftserteilung in den Sprechstunden ist, wie bereits erwähnt, völlig kostenlos.

Goldap, den 22. August 1913.

Der Landrat.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen findet gelegentlich des diesjährigen Herbstankaufs volljähriger Truppendienstpferde auch

ein Markt in **Marggrabowa** statt und zwar am **24. September 1913, nachm. 1.30 Uhr.** Aus diesem Grunde beginnt der am 24. September in **Goldap** stattfindende Markt statt um 8 Uhr bereits **um 7 Uhr vormittags.**

Die Ortsvorstände erfuhe ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 21. August 1913.

Der Landrat.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Reichskorporationen, Ziel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Zuten ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen:
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks;
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unmittelbaren Verkehr bestimmt sind.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Caprivi.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1906

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) wird dahin geändert:

1. Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten zu vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

2. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 3a.

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3b.

Der Reichskanzler trifft die Anordnung über den Betrieb von Telegraphenanlagen an fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Seehäfen gewässern aufhalten.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet auf Anlagen der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art erst vom 1. Juli 1913 ab Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher erfuhe ich, etwaige in ihrem Bezirk vorhandene private Anlagen für drahtlose Telegraphie unter Namhaftmachung des Besitzers der Ober-Postdirektion in Gumbinnen mitzuteilen.

Goldap, den 13. August 1913.

Der Landrat.

Am 15. ds. Mts. ist in **Badingkehmen** ein umherlaufender Hund getötet worden, welcher nach tierärztlichem Gutachten der **Tollwut verdächtig** ist.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hiermit an, daß sämtliche Hunde in den Ortshäufen:

- Badingkehmen, Blindischen, Szaboje, Gr. Blinden, Al. Blinden, Försterei Blinden, Dabeningken, Thewelkehmen, Gergal, Sinnawen, Boyen, Upidamischen, Braerlehen, Staatshausen, Magnokehmen, Blindgallen**

auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu halten oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Mai 1913 gilt als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, das dieselben fest angeführ mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder *entsprechende Haft* zu gewärtigen.

Die Ortsvorstände haben dieses sofort ortspolizeilich bekannt zu machen.

Goldap, den 20. August 1913.

Der Landrat.

Der Arbeiter Franz Ritter aus Poewgallen, der zuletzt in der Kiesgrube des Unternehmers Weiß bei Goldap arbeitete, hat sich am 7. ds. Mts. von seinem Arbeitsorte entfernt und ist bisher nicht zu seiner Familie zurückgekehrt.

Bekleidet war Ritter mit schwarzem Jaquett, blauer Tuchhose, Schaffstiefeln und schwarzem Filzhut. Der Genannte ist 33 Jahre alt, 1,70 m groß und von mittlerer Statur. Er hat dunkelblonde Haare, die Nase ist ein wenig nach unten gekrümmt.

Die Ortsbehörden und Gen.-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und mir den Aufenthaltsort, sofern dieser bekannt ist, sofort mitzuteilen.

Goldap, den 21. August 1913.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 4. Juli 1913 ist die Ausgabe von neuen Dienst- und Landwehrendienstauszeichnungen bestimmt worden. Die Dienstauszeichnung

- a) I. Klasse ist ein Kreuz von Kupfer,
- b) II. Klasse ist eine Medaille von Bronze,
- c) III. Klasse ist eine Medaille von Argantan.

Die Landwehrendienstauszeichnung II. Klasse ist eine Medaille von Kupfer; getragen werden diese Auszeichnungen am kornblumblauen Band an der Ordensschnalle.

Die genannten Auszeichnungen können von allen Personen, denen eine von diesen zuerkannt worden ist, in der neuen Form auf eigene Kosten beschafft, getragen werden.

Der Bedarf ist dem Bezirksfeldwebel bis zum 15. September 1913 mitzuteilen. Dieser regelt dann die Bestellung.

Goldap, den 18. August 1913.

Königliches Bezirkskommando.

Nach amtlichen Nachrichten ist sowohl unter den bulgarischen als auch unter den griechischen Truppen in der Gegend von Saleniki die Cholera ausgebrochen. Zeitungsnachrichten melden das Auftreten der Cholera auch in anderen Teilen der Balkanhalbinsel. Es erscheint daher angebracht, dem Reiseverkehr aus den Balkanstaaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die aus den Balkanländern, einschließlich Rumänien, zureisenden Personen bis auf weiteres gemäß § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 — vgl. R.-G.-Bl. S. 68 — einer Beobachtung zu unterwerfen.

Goldap, den 15. August 1913.

Der Landrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege Rosafen—Friedrichomien liegt beim Postamt in Goldap auf die Dauer von vier Wochen aus.

Gumbinnen, den 19. August 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herr Pfarrer Ziehe-Sittkemen ist zum Watzenrat der Gemeinde Absherningken gewählt worden.

Goldap, den 13. August 1913.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Fahnen **Reinecke**
 Vereins-
 Bedarf. **Hannover** G. 15.
Abzeichen.
 Kataloge u. Muster auf Wunsch.

Tiefbauschule.
 Staatl. Berechtigung. Progr. frei.
Neustadt in Mecklbg.

Füllenmarkt in Goldap.

In Anerkennung eines dringenden Bedürfnisses hat der Provinzialrat genehmigt, daß ein

Füllenmarkt in der Stadt Goldap

eingerrichtet wird, der in diesem Jahre am

Freitag, den 29. August 1913

also ~~vor~~ ~~dem~~ dem **Gumbinner Füllenmarkt** abgehalten wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß die günstig gewählte Zeit einen starken Auftrieb erwarten läßt.

Standgeld wird nicht erhoben.

Goldap, den 1. August 1913.

Der Magistrat.

(561)

Kopfläuse mit **Beut** tötet sicher
„**Suckerol**“ à Fl. 50 Pf. bei
H. Lettenborn's Drogerie. (917)

 **Schlachtpferde und Fohlen**
kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote
Stech, Königsberg i. Pr., Sittauer Wallstr. 11., Tel. 3556.



Tolles Zahnweh

beseitigt sofort **Walgotts Zahnwalle**. 20% Carva-
seal) à Fl. 50 Pf. bei **H. Lettenborn.**

Der
neueste Roman

von

JDA BOY-ED

betitelt:

„VOR DER EHE“

beginnt soeben in der

„GARTENLAUBE“

Man bestelle ein Probeheft
mit dem Anfang des Romans
(Preis 25 Pfennig)
bei der nächsten
= Buchhandlung =

Zur Aufklärung!

Es ist zwar in weiten Kreisen Deutschlands bekannt, dass die Brotsorgen sich in jenen Familien wesentlich verringert haben wo der **Weber'sche transp. Haus-Backofen** seinen Einzug gehalten hat. Wer aber die grossen Vorteile dieser neuen Hausbacköfen welche als Ersatz für die unhaltbaren gemauerten Backöfen dienen und nicht teurer, sind noch nicht kennt, der lasse sich sofort per Postkarte die neueste Preisliste kommen, welche genaue Beschreibung mit Abbildungen enthält, auch über die vorzüglich bewährten transportablen **Fleischränder** (statt Rauchkammern), Koch- und Backherde etc. von der ersten und grössten deutschen Spezialfabrik für Hausbacköfen etc.

Anton Weber, Kunersdorf bei Frankfurt a. d. Oder.

35000 Stück im Gebrauch. Vertreter gesucht.